

Allgemeine Liefer-, Zahlungs- und Gewährleistungsbedingungen der Haase GFK-Technik GmbH für Haase-Kellertanks

1. Geltung

Die nachstehenden Bedingungen gelten, soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart worden ist. Alle durch uns abgegebenen Angebote verstehen sich frei bleibend. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.

Für Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen gilt zusätzlich:

Die widerspruchsfreie Entgegennahme von Auftragsbestätigungen, in denen auf diese Bedingungen Bezug genommen ist, gilt als Anerkennung.

Wir liefern nur zu diesen Bedingungen. Abweichende Bedingungen werden nicht anerkannt.

2. Leistungsumfang

Für den Umfang der uns übertragenen Leistungen ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Im Falle eines Angebotes mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme ist unser Angebot maßgebend, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt.

Der Anschluss eines Haase-Kellertanks an das haustechnische System/die Heizungsanlage, die Herstellung von Füll- und Entlüftungsleitungen sowie die Lieferung von Zubehör gehören nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung zu unserem Leistungsumfang.

Für Tankprüfungen stellt die zuständige Technische Überwachungsorganisation (TÜO) ihre Rechnungen direkt an den Betreiber aus.

3. Preise, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

Vereinbarte Preise gelten maximal 6 Monate vom Vertragsdatum an gerechnet.

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, gelten die folgenden Zahlungsbedingungen:

a) Unsere Rechnungen sind entweder binnen 8 Tagen ab Datum der Rechnungsstellung unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen.

b) Zahlt der Kunde nicht innerhalb der in unseren Zahlungsbedingungen vereinbarten Fristen, so sind wir berechtigt, bis zur Begleichung aller offen stehenden Rechnungen alle anderen noch nicht ausgeführten Lieferungen und Leistungen zurückzustellen und für diese Vorauszahlung zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

Der Kunde ist nicht berechtigt, nach erfolgter Rechnungsstellung und damit fällig gewordenem Rechnungsbetrag die Rechnungssumme ganz oder teilweise zurückzuhalten. Ein Recht zur Zurückbehaltung von Leistungen oder zur Aufrechnung besteht weder wegen irgendwelcher Schäden, welche aus von uns nicht zu vertretenden Gründen auf bzw. an dem Anwesen des Kunden entstanden sind, noch bei ausstehenden Genehmigungen und/oder Abnahmen durch Behörden/TÜO. Gleiches gilt für von uns bestrittene Gegenforderungen, insbesondere angebliche Mängelansprüche. Soweit hingegen Ansprüche des Kunden von uns anerkannt oder rechtskräftig festgesetzt sind, berechtigen diese zur Aufrechnung bzw. Zurückbehaltung. Bis zur Rechnungsbegleichung behalten wir uns das Eigentum am Haase-Kellertank vor.

4. Liefervoraussetzungen

Voraussetzung für die Aufstellung des Haase-Kellertanks in einem Gebäude ist der ungehinderte Zugang zum Aufstellort. Die Abmessungen der Türen und der Treppen müssen den Durchgang mit den Tankeinzelleiten ermöglichen. Die Aufstellfläche muss für die Belastung aus Tank und Tankinhalt tragfähig, eben und für den Fall, dass der Tank gegen Auftrieb gesichert werden muss, geeignet sein.

Für den Zusammenbau des Tanks ist es erforderlich, dass ein elektrischer Anschluss (~230 V) vorhanden ist; die Stromkosten sind kundenseitig zu tragen.

Bei doppelwandigen Haase-Kellertanks ist kundenseitig eine Abzweigdose (~230 V, separat abgeführt) für den Betrieb des Leckanzeigergerätes in maximal 1 m Abstand zum Montageort des Tanks zu installieren.

Soweit erforderlich ist für einwandige Haase-Kellertanks kundenseitig ein den gesetzlichen Vorschriften entsprechender Auffangraum herzustellen.

5. Lieferfristen

a) Alle außerhalb unseres Machtbereiches liegenden Geschehnisse (Streiks, Aussperrungen, Produktionsausfälle, Transporterschwerisse, Witterungseinflüsse u. a.) gelten als höhere Gewalt und befreien uns für die Dauer der Behinderung von der Verpflichtung zur Lieferung. Bei der Prüfung der Angemessenheit von Nachfristen sind solche Behinderungen auch nach deren Beendigung in Betracht zu ziehen. Fristüberschreitungen von weniger als 10 Stunden bleiben in jedem Fall außer Betracht und lösen keine Rechtsfolgen aus.

b) Liefertermine oder Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich aufzugeben.

c) Lieferfristen gelten als eingehalten, wenn die Lieferungen innerhalb der vereinbarten Zeit das Werk verlassen haben bzw. –falls die Absendung auf Wunsch oder durch Verschulden des Kunden verzögert wurde– versandbereit waren.

d) Wird eine fest vereinbarte Lieferfrist oder eine uns von dem Kunden gesetzte Nachfrist von uns überschritten, so kann uns der Kunde eine (weitere) angemessene Nachfrist setzen, mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Fristablauf die Annahme der Leistung ablehne. Wird die Nachfrist infolge unseres Verschuldens nicht eingehalten, so kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten.

Schadensersatzansprüche wegen Verzuges oder wegen Nichterfüllung können gegen uns nur geltend gemacht werden, wenn uns ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zur Last fällt.

6. Abruf

Sofern nicht ein früherer Termin vereinbart ist, muss der Abruf unserer Leistungen spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Vertragsabschluss bei uns eingegangen sein. Innerhalb weiterer 3 Monate ist uns dann Gelegenheit zur Erbringung unserer Leistungen zu geben.

Werden die vorgenannten Fristen nicht eingehalten, so wird in Abweichung von Ziff. 3 dieser Bedingungen der Gesamtpreis der uns übertragenen Leistungen laut Auftragsbestätigung neun Monate nach Vertragsabschluss zur sofortigen Zahlung ohne jeden Abzug fällig.

7. Gefahrübergang

Mit Anlieferung des Haase-Kellertanks geht die Gefahr auf den Kunden über.

8. Öffentlich-rechtliche Pflichten

Die Beachtung öffentlich-rechtlicher Pflichten obliegt dem Betreiber.

9. Gewährleistungsbedingungen

1) Gewährleistungsdauer

a) Für Haase-Kellertanks leistet der Verkäufer Gewähr im Rahmen der gesetzlichen Bedingungen und Fristen.

b) Unabhängig davon sagt Haase GFK-Technik GmbH darüber hinaus zu, dass die Tankwandung des doppelwandigen Haase-Kellertanks zur Lagerung von Heizöl EL für die Dauer von 30 Jahren, jeweils gerechnet ab Lieferung, dicht gegen Auslaufen von Heizöl EL ist. Diese Zusage gilt nicht für die Zusatzausstattung.

c) Unabhängig davon sagt Haase GFK-Technik GmbH darüber hinaus zu, dass die Tankwandung des doppelwandigen Haase-Kellertanks zur Lagerung von Dieselmotoren, Alt- oder Frischöl für die Dauer von 10 Jahren, jeweils gerechnet ab Lieferung, dicht gegen Auslaufen von Dieselmotoren, Alt- oder Frischöl ist. Diese Zusage gilt nicht für die Zusatzausstattung.

d) Für die Zusatzausstattung A: Leckanzeigergerät mit Anschlussstutzen, -schläuchen und Dichtungen, B: Grenzwertgeber, C: Anschlussstück zum Anschluss der Füllleitung, D: Anschlussstück zum Anschluss der Be-/Entlüftungsleitung, E: Entnahmematur zum Anschluss der Entnahmeleitung, F: Tankdeckelverschluss und G: Befestigungselemente für gegen Auftrieb zu sichernde Tanks gilt die gesetzliche Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche.

2) Gewährleistungsumfang

a) Nicht in unser Leistungsangebot fällt die Behebung von Schäden, die auf Nichtbeachtung gesetzlicher oder sonstiger für Tanks bestehender Vorschriften sowie auf eine unsachgemäße Behandlung des doppelwandigen Haase-Kellertanks und/oder deren Zusatzausstattung zurückzuführen sind. Wir erbringen auch dann keine Leistungen, wenn ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung von anderen Firmen oder Personen als uns oder unseren Beauftragten Arbeiten am Tank und dessen Zusatzausstattung vorgenommen oder Teile fremder Herkunft verwendet wurden. Dies gilt nicht für mangelfreie, durch von Haase GFK-Technik GmbH autorisierte Fachleute, mit unseren Originalteilen durchgeführte Arbeiten. Unsere Leistungspflicht entfällt ferner, wenn der Tankbetreiber gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen des Tanksystems nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen zu seinen Lasten durchführen lässt.

b) Ansprüche aus der über die gesetzliche Frist hinaus gehenden Gewährleistungszusage stehen dem Kunden nur dann zu, wenn sämtliche von Haase GFK-Technik GmbH oder unserem Beauftragten erbrachten Leistungen vollständig und vorbehaltlos bezahlt sind.

c) Die etwaige Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

3) Räumlicher Geltungsbereich

Diese Gewährleistung gilt für Haase-Kellertanks mit Standort in der Bundesrepublik Deutschland, Belgien, Österreich und der Schweiz. Die Gewährleistungszusage setzt voraus, dass die Tanks innerhalb von geschlossenen, den jeweils gültigen Bauvorschriften entsprechenden Räumen stehen.

4) Geltendmachung

Eventuelle Ansprüche sind unter Vorlage der Kaufbelege und einer Kopie dieser Gewährleistungsbedingungen geltend zu machen bei:

Haase GFK-Technik GmbH; Adolphstraße 62; D 01900 Großröhrsdorf

10. Anerkennung

Durch seine Unterschrift auf der Bestellung erkennt der Kunde die Geltung vorstehender Geschäftsbedingungen an, soweit im Einzelfall nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist.

Die Beauftragten für den Verkauf von Haase-Kellertanks sind in keinem Fall berechtigt, etwas von diesen Bedingungen Abweichendes zu vereinbaren oder dem Kunden darüber hinaus gehende Rechte einzuräumen. Derartige Abreden entfalten nur Wirksamkeit, sofern sie von uns schriftlich bestätigt wurden.

11. Datenschutz

Gemäß BDSG geben wir Ihnen davon Kenntnis, dass wir Daten, die für die Geschäftsabwicklung erforderlich sind, speichern und im erforderlichen Umfang an unsere Kooperationspartner übermitteln.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche aus dem zwischen Haase und den Vertragspartnern geschlossenen Verträgen ist der Sitz von Haase GFK-Technik

GmbH. Gerichtsstand ist der Geschäftssitz von Haase GFK-Technik GmbH, wir sind jedoch auch berechtigt, den Besteller an seinem Geschäftssitz zu verklagen.

Allgemeine Liefer-, Zahlungs- und Gewährleistungsbedingungen der Haase GFK-Technik GmbH für Haase-Erdtanks

1. Geltung

Die nachstehenden Bedingungen gelten, soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart worden ist. Alle durch uns abgegebenen Angebote verstehen sich frei bleibend. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Für Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen gilt zusätzlich: Die widerspruchlose Entgegennahme von Auftragsbestätigungen, in denen auf diese Bedingungen Bezug genommen ist, gilt als Anerkennung. Wir liefern nur zu diesen Bedingungen. Abweichende Bedingungen werden nicht anerkannt.

2. Leistungsumfang

Für den Umfang der uns übertragenen Leistungen ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Im Falle eines Angebotes mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme ist unser Angebot maßgebend, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt. Der Anschluss eines Haase-Erdtanks an das haustechnische System/die Heizungsanlage, die Herstellung von Füll- und Entlüftungsleitungen sowie die Lieferung von Zubehör gehören nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung zu unserem Leistungsumfang. Für Tankprüfungen stellt die zuständige Technische Überwachungsorganisation (TÜO) ihre Rechnungen direkt an den Betreiber.

3. Preise, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

Vereinbarte Preise gelten maximal 6 Monate vom Vertragsdatum an gerechnet.

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, gelten die folgenden Zahlungsbedingungen:

- Unsere Rechnungen sind entweder binnen 8 Tagen ab Datum der Rechnungsstellung unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen.
- Die erst nachträglich erfolgende Montage des Leckanzeigergerätes bei Haase-Erdtanks entbindet nicht von der Zahlung des vollen Rechnungsbetrages.
- Zahlt der Kunde nicht innerhalb der in unseren Zahlungsbedingungen vereinbarten Fristen, so sind wir berechtigt, bis zur Begleichung aller offen stehenden Rechnungen alle anderen noch nicht ausgeführten Lieferungen und Leistungen zurückzustellen und für diese Vorauszahlung zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Der Kunde ist nicht berechtigt, nach erfolgter Rechnungsstellung und damit fällig gewordenem Rechnungsbetrag die Rechnungssumme ganz oder teilweise zurückzuhalten. Ein Recht zur Zurückbehaltung von Leistungen oder zur Aufrechnung besteht weder wegen irgendwelcher Schäden, welche aus von uns nicht zu vertretenden Gründen auf bzw. an dem Anwesen des Kunden entstanden sind, noch bei ausstehenden Genehmigungen und/oder Abnahmen durch Behörden/TÜO. Gleiches gilt für von uns bestrittene Gegenforderungen, insbesondere angebliche Mängelansprüche. Soweit hingegen Ansprüche des Kunden von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind, berechtigen diese zur Aufrechnung bzw. Zurückbehaltung. Bis zur Rechnungsbegleichung behalten wir uns das Eigentum am Haase-Erdtank vor.

4. Liefervoraussetzungen

Voraussetzung für die von uns genannten Preise ist, dass die Einlagerungsstelle mit einem schweren LKW zu befahren, der Aushub und das Einlegen des Tanks mit einem LKW-Ladekran auszuführen sind und dass ein mittelschwerer Boden (bis Bodenklasse 5 gemäß DIN 18300.2.3) ansteht. Erforderlich werdende Wasserhaltungsarbeiten, Auftriebssicherungen und durch besonders schwierigen Boden bedingte Erdarbeiten werden gegen Nachweis berechnet. Sollte der vorhandene Boden nach den gesetzlichen Vorschriften nicht zum Verfüllen geeignet sein, geht die Lieferung von geeignetem Füllmaterial sowie die Abfuhr des dadurch zusätzlich anfallenden Bodens (Bodenaustausch) zu Lasten des Kunden.

Es ist Aufgabe des Kunden, sich davon zu überzeugen, dass an der Einlagerungsstelle keine Versorgungsleitungen oder sonstige Einrichtungen verlegt sind, die bei den Arbeiten beschädigt werden können. Für Beschädigungen, die aufgrund örtlicher Bedingungen entstanden sind (z. B. Beschädigung der Gehwegplatten, der Gas-, Wasser-, Siel-, Telefon-, Elektroleitungen usw.) haften wir nicht, es sei denn, uns fällt vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zur Last. Sofern wir von dritter Seite wegen der Beschädigung solcher Einrichtungen in Anspruch genommen werden, obwohl wir diesbezüglich nicht haftbar sind, hält uns der Kunde von allen diesbezüglichen Ansprüchen frei.

Für den Betrieb des Leckanzeigergerätes ist in maximal 1 m Abstand zum vorgesehenen Montageort kundenseitig eine Abzweigdose (~230 V, separat abgeführt) zu installieren.

5. Lieferfristen

- Alle außerhalb unseres Machtbereiches liegenden Geschehnisse (Streiks, Aussperrungen, Produktionsausfälle, Transporterschwerisse, Witterungseinflüsse u. a.) gelten als höhere Gewalt und befreien uns für die Dauer der Behinderung von der Verpflichtung zur Lieferung. Bei der Prüfung der Angemessenheit von Nachfristen sind solche Behinderungen auch nach deren Beendigung in Betracht zu ziehen. Fristüberschreitungen von weniger als 10 Stunden bleiben in jedem Fall außer Betracht und lösen keine Rechtsfolgen aus.
- Liefertermine oder Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich aufzugeben.
- Lieferfristen gelten als eingehalten, wenn die Lieferungen innerhalb der vereinbarten Zeit das Werk verlassen haben bzw. –falls die Absendung auf Wunsch oder durch Verschulden des Kunden verzögert wurde– versandbereit waren.
- Wird eine fest vereinbarte Lieferfrist oder eine uns von dem Kunden gesetzte Nachfrist von uns überschritten, so kann uns der Kunde eine (weitere) angemessene Nachfrist setzen, mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Fristablauf die Annahme der Leistung ablehne. Wird die Nachfrist infolge unseres Verschuldens nicht eingehalten, so kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche wegen Verzuges oder wegen Nichterfüllung können gegen uns nur geltend gemacht werden, wenn uns ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zur Last fällt.

6. Abruf

Sofern nicht ein früherer Termin vereinbart ist, muss der Abruf unserer Leistungen spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Vertragsabschluss bei uns eingegangen sein. Innerhalb weiterer 3 Monate ist uns dann Gelegenheit zur Erbringung unserer Leistungen zu geben. Werden die vorgenannten Fristen nicht eingehalten, so wird in Abweichung von Ziff. 3 dieser Bedingungen der Gesamtpreis der uns übertragenen Leistungen laut Auftragsbestätigung neun Monate nach Vertragsabschluss zur sofortigen Zahlung ohne jeden Abzug fällig.

7. Gefahrübergang

Bei vereinbarter Einlagerung und/oder vereinbarter Einbindung bzw. Montage geht die Gefahr nach Beendigung der uns übertragenen Arbeiten auf den Kunden über. Ist uns lediglich die Lieferung übertragen, geht die Gefahr mit dem Absetzen des Tanks an der Baustelle auf den Kunden über.

8. Öffentlich-rechtliche Pflichten

Die Beachtung öffentlich-rechtlicher Pflichten obliegt dem Betreiber.

9. Gewährleistungsbedingungen

1) Gewährleistungsdauer

- Für Haase-Erdtanks leistet der Verkäufer Gewähr im Rahmen der gesetzlichen Bedingungen und Fristen.
- Unabhängig davon sagt Haase GFK-Technik GmbH darüber hinaus zu, dass die Tankwandung des Haase-Erdtanks zur Lagerung von Heizöl EL, für die Dauer von 30 Jahren, jeweils gerechnet ab Lieferung, dicht gegen Auslaufen von Heizöl EL ist. Diese Zusage gilt nicht für das Zubehör.
- Unabhängig davon sagt Haase GFK-Technik GmbH darüber hinaus zu, dass die Tankwandung des Haase-Erdtanks zur Lagerung von Dieselkraftstoff, Alt- oder Frischöl für die Dauer von 10 Jahren, jeweils gerechnet ab Lieferung, dicht gegen Auslaufen von Dieselkraftstoff, Alt- oder Frischöl ist. Diese Zusage gilt nicht für das Zubehör.
- Für Zubehör wie Armaturen, Leckanzeigergeräte mit Anschlussstutzen und -schläuchen, Schachtabdeckungen usw. gilt die gesetzliche Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche.

2) Gewährleistungsumfang

- Nicht in unser Leistungsangebot fällt die Behebung von Schäden, die auf Nichtbeachtung gesetzlicher oder sonstiger für Tanks bestehender Vorschriften sowie auf eine unsachgemäße Behandlung des Tanksystems zurückzuführen sind. Wir erbringen auch dann keine Leistungen, wenn ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung von anderen Firmen oder Personen als uns oder unseren Beauftragten Arbeiten am Tanksystem vorgenommen oder Teile fremder Herkunft verwendet wurden. Dies gilt nicht für mangelfreie, durch von Haase GFK-Technik GmbH autorisierte Fachleute, mit unseren Originalteilen durchgeführte Arbeiten. Unsere Leistungspflicht entfällt ferner, wenn der Tankbetreiber gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen des Tanksystems nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen zu seinen Lasten durchführen lässt.
- Ansprüche aus der über die gesetzliche Frist hinaus gehenden Gewährleistungszusage stehen dem Kunden nur dann zu, wenn sämtliche von Haase GFK-Technik GmbH oder unserem Beauftragten erbrachten Leistungen vollständig und vorbehaltslos bezahlt sind.
- Die etwaige Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

3) Räumlicher Geltungsbereich

Diese Gewährleistung gilt für Haase-Erdtanks mit Standort in der Bundesrepublik Deutschland, Belgien, Österreich und der Schweiz.

4) Geltendmachung

Eventuelle Ansprüche sind unter Vorlage der Kaufbelege und einer Kopie dieser Gewährleistungsbedingungen geltend zu machen bei: Haase GFK-Technik GmbH; Adolphstraße 62; D 01900 Großröhrsdorf.

10. Anerkennung

Durch seine Unterschrift auf der Bestellung erkennt der Kunde die Geltung vorstehender Geschäftsbedingungen an, soweit im Einzelfall nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist.

Die Beauftragten für den Verkauf von Haase-Tanks sind in keinem Fall berechtigt, etwas von diesen Bedingungen Abweichendes zu vereinbaren oder dem Kunden darüber hinaus gehende Rechte einzuräumen. Derartige Abreden entfallen nur Wirksamkeit, sofern sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.

11. Datenschutz

Gemäß BDSG geben wir Ihnen davon Kenntnis, dass wir Daten, die für die Geschäftsabwicklung erforderlich sind, speichern und im erforderlichen Umfang an unsere Kooperationspartner übermitteln.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche aus dem zwischen Haase und den Vertragspartnern geschlossenen Verträgen ist der Sitz von Haase GFK-Technik GmbH. Gerichtsstand ist der Geschäftssitz von Haase GFK-Technik GmbH, wir sind jedoch auch berechtigt, den Besteller an seinem Geschäftssitz zu verklagen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Haase GFK- Technik GmbH für Haase – Wärmespeicher der Baureihe T 400

§ 1 Geltung der Bedingungen

Die Angebote, Lieferungen und Leistungen der Haase GFK – Technik GmbH erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen, soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart worden ist. Mit seiner Unterschrift auf der Bestellung erkennt der Käufer die Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen an.

§ 2 Vertragsabschluss

1. In Prospekten, Anzeigen usw. enthaltene Angebote sind – auch bezüglich der Preisangaben – freibleibend und unverbindlich. An speziell ausgearbeitete Angebote hält sich Haase GFK- Technik GmbH 3 Monate gebunden.

2. Der Käufer ist 4 Wochen an seinen Auftrag gebunden.

Aufträge bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der Haase GFK- Technik GmbH. Mit der Auftragsbestätigung gilt der Vertrag als abgeschlossen. Die vom Käufer unterzeichneten Aufstell- und Anschlussbedingungen werden zum Vertragsbestandteil.

3. Alle Vereinbarungen, die zwischen der Haase GFK- Technik GmbH und dem Käufer zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.

4. Die Beauftragten für den Verkauf von Haase – Wärmespeichern sind in keinem Fall berechtigt, von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Abweichendes zu vereinbaren oder dem Käufer darüber hinausgehende Rechte einzuräumen. Derartige Abreden werden nur wirksam, wenn sie Bestandteil der schriftlichen Auftragsbestätigung durch die Haase GFK- Technik GmbH werden.

§ 3 Leistungsumfang

1. Maßgeblich sind die gem. § 2 zwischen der Haase GFK- Technik GmbH und dem Käufer getroffenen Vereinbarungen.

2. Der Anschluss eines Haase – Wärmespeichers an das haustechnische System / die Heizungsanlage, die Befüllung mit dem Speichermedium Wasser sowie die Lieferung von Zubehör, wie Rohrleitungen, Anschlussstücke und dergleichen, gehören nicht zum Lieferumfang der Haase GFK- Technik GmbH.

§ 4 Preise, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

1. Die Preise gelten zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, die gesondert ausgewiesen wird.

2. Soweit zwischen Vertragsabschluss und vereinbarten und / oder tatsächlichem Lieferdatum mehr als 6 Monate liegen, gelten die zurzeit der Lieferung oder Bereitstellung gültigen Preise der Haase GFK- Technik GmbH. Übersteigen die letztgenannten Preise die zunächst vereinbarten um mehr als 10 %, so ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

3. Durch die Haase GFK- Technik GmbH wird eine ordnungsgemäße Rechnung erteilt.

Erfolgt die Zahlung der Rechnung der Haase GFK- Technik GmbH innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum, werden 2 % Skonto gewährt. Im Übrigen werden die Rechnungen spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig, soweit in der Rechnung kein anderes Zahlungsziel verankert ist.

4. Von der Firma Haase Beauftragte sind zum Inkasso in bar nicht berechtigt. Im Übrigen können Zahlungen mit befreiender Wirkung nur auf ein von Haase GFK- Technik GmbH angegebenes Bankkonto erfolgen.

5. Erfolgt die Zahlung nicht fristgerecht, ist Haase GFK- Technik GmbH berechtigt, noch nicht ausgeführte Lieferungen und Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung einzustellen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

Der Käufer ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

6. Die Ablehnung von Schecks oder Wechseln behält sich die Fa. Haase GFK- Technik GmbH ausdrücklich vor.

§ 5 Liefervoraussetzungen

Der Käufer hat in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass:

für die Aufstellung des Haase-Wärmespeichers der ungehinderte Zugang zum Aufstellort gewährleistet ist;

die Abmessungen der Zugänge (Treppen, Türen etc.) den Durchgang mit den Einzelteilen des Wärmespeichers ermöglichen;

die Aufstellfläche für die Belastung aus Wärmespeicher und dessen Inhalt tragfähig und eben ist;

evtl. Genehmigungen vor dem Einbau vorliegen;

für den Zusammenbau des Wärmespeichers ein elektrischer Anschluss (230 V) vorhanden ist, wobei die Stromkosten käuferseitig zu tragen sind.

§ 6 Lieferfristen

1. Liefer-, Montagefristen sind nur dann verbindlich, wenn sie in der Auftragsbestätigung als solche fest vereinbart sind.

2. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die der Haase GFK- Technik GmbH die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw. – hat die Haase GFK- Technik GmbH auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen die Haase GFK- Technik GmbH die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

3. Wenn die Behinderung länger als 3 Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird die Haase GFK- Technik GmbH von seiner Verpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich die Haase GFK- Technik GmbH nur berufen, wenn sie den Käufer unverzüglich benachrichtigt.

4. Haase GFK- Technik GmbH ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn, die Teillieferung oder Teilleistung ist für den Käufer nicht von Interesse.

5. Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen der Haase GFK- Technik GmbH setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus.

6. Kommt der Käufer in Annahmeverzug, so ist die Haase GFK- Technik GmbH berechtigt, Ersatz des ihr entstandenen Schadens zu verlangen.

§ 7 Gefahrübergang

Mit erfolgter Anlieferung des Haase – Wärmespeichers geht die Gefahr auf den Käufer über.

§ 8 Rechte des Käufers wegen Mängeln

1. Die Haase GFK- Technik GmbH haftet dem Käufer dafür, dass die vertragsgegenständlichen Produkte bei Übergabe nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.

2. Die Verjährungsfrist für die vorstehenden Ansprüche beträgt 2 Jahre ab Übergabe des Haase – Wärmespeichers.

3. Für den Haase – Wärmespeicher T 400 übernimmt die Haase GFK- Technik GmbH eine Garantie für die Dauer von 5 Jahren. Ausgenommen davon ist die Zusatzausstattung wie z. B. Wärmetauscher mit Vor-/ Rücklaufleitung, Anschlüssen, Wärmedämmung und Außenhülle.

4. Werden Betriebs- und Wartungsanweisungen von Haase GFK- Technik GmbH nicht befolgt, Änderungen am Haase – Wärmespeicher vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfallen Ansprüche wegen Mängeln.

5. Ansprüche wegen Mängeln gegen Haase GFK- Technik GmbH stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die der Haase GFK- Technik GmbH aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen, behält sich Haase GFK- Technik GmbH das Eigentum an der gelieferten Ware vor (Vorbehaltsware).

Der Käufer darf über die Vorbehaltsware nicht verfügen.

2. Bei Zugriffen Dritter – insbesondere Gerichtsvollzieher – auf die Vorbehaltsware hat der Käufer auf das Eigentum von Haase GFK- Technik GmbH hinzuweisen und diese unverzüglich zu benachrichtigen, damit Haase GFK- Technik GmbH ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann.

Für die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten haftet der Käufer.

3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere bei Zahlungsverzug – ist Haase GFK- Technik GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

§ 10 Datenschutz

Mit Auftragsbestätigung ist es der Haase GFK- Technik GmbH gestattet, personengebundene Daten des Käufers, die für die Vertragsabwicklung erforderlich sind zu speichern und im erforderlichen Umfang an ihre unmittelbaren Kooperationspartner weiterzuleiten.